

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften und weiterer Rechtsvorschriften

vom 13. April 2021

Es verordnen auf Grund

- des § 94 und des § 101 Abs. 1, 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und
- des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung,

- des Art. 80 Abs. 5 Nr. 5 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

Die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl.

S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Gebäudeenergiegesetz“.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Energieeinsparverordnung“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „BayBO“ durch die Wörter „der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ ersetzt.

- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „und Satz 3“ durch die Wörter „sowie Satz 3 und 4“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 23 Abs. 3 EnEV)“ gestrichen.

- b) Die Angabe „der EnEV“ wird durch die Wörter „dem Gebäudeenergiegesetz“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Erfüllungserklärung, Energieausweis und Unternehmererklärung“.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes ist mittels Erfüllungserklärung vor Baubeginn nachzuweisen. ²Die Erfüllungserklärung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. ³Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO, §§ 13 und 15 Abs. 1 und 2 der Bauvorlagenverordnung gelten entsprechend.

(2) Eine Erfüllungserklärung darf ausstellen, wer Sachverständiger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist oder nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 BayBO bauvorlageberechtigt ist.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Energie nachweises und des Energieausweises“ durch die Wörter „der Erfüllungserklärung, des Energieausweises oder der Unternehmererklärung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Energie nachweis“ durch die Wörter „die Erfüllungserklärung“ ersetzt.

7. § 9 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Registrier- und Kontrollstellen

(1) Registrierstelle im Sinne des § 98 GEG ist das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Kontrollstelle im Sinne des § 99 Abs. 1 GEG ist

1. das Deutsche Institut für Bautechnik für die Aufgabenwahrnehmung nach § 99 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 GEG, soweit die Aufgaben elektronisch durchgeführt werden,
2. die Bayerische Ingenieurekammer-Bau in allen übrigen Fällen.

(3) ¹Ergibt die Stichprobenkontrolle, dass der Energieausweis den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes nicht entspricht, teilt die Kontrollstelle dies sowohl der für den Vollzug des Ge-

bäudeenergiegesetzes zuständigen Behörde als auch dem Ausweisersteller und dem Eigentümer mit. ²Sie kann die hierzu im Einzelfall erforderlichen Angaben zum Eigentümer vom Ausweisersteller verlangen. ³Entspricht der Energieausweis den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes, kann der Ausweisersteller über den Abschluss des Prüfverfahrens informiert werden. ⁴§ 99 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 6 Satz 8, Abs. 7 Satz 2 und 3 GEG gilt entsprechend.

(4) Abs. 3 ist auf die Durchführung der Stichprobenkontrolle von Inspektionsberichten über Klimaanlage entsprechend anzuwenden.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Befreiungen

(1) ¹Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Alternative 1 GEG muss von einem Sachverständigen im Sinn des § 3 Abs. 1 bescheinigt werden. ²Entscheidet die zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, gilt die Erlaubnis als erteilt. ³Sätze 1 und 2 gelten für Befreiungen nach § 103 Abs. 1 GEG entsprechend.

(2) ¹Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so sind die Anforderungen des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 GEG in dem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. ²Die Befreiung wegen besonderer Umstände, die nach Satz 1 zu einer unbilligen Härte führen, wird durch die bauaufsichtliche Genehmigung ersetzt.

(3) Abs. 1 und 2 finden in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BayBO keine Anwendung.“

9. § 8 wird aufgehoben.

10. § 10 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

(2) ¹§ 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2029 außer Kraft. ²§ 7 Abs. 1 Satz 3 tritt mit Ablauf des

31. Dezember 2023 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl. S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Juni 2017 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
2. Nr. 12 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Nach § 42 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Verordnung über
Gashochdruckleitungen

Für den Vollzug der Gashochdruckleitungsverordnung ist das Landesamt für Maß und Gewicht zuständig.“

§ 4

Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Die Anlage Besondere Zuständigkeiten zur Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 37 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 38 bis 47 werden die Nrn. 37 bis 46.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 4 am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 13. April 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin